

II— 4433 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.891/110-1a/78

27. 11. 78

1010 Wien, den 197.....
Stubenring 1
Telephon 57 56 55
Neuo Tel. Nr. 75 00

2073/AB
1978 -11- 29
ZU 2128/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten WIESER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Verbesserung der Übergangsbestimmungen bei der Schülerunfallversicherung (Nr.2128/J)

Die anfragenden Abgeordneten nehmen Bezug auf die im Zusammenhang mit der Einführung der Unfallversicherung der Schüler und Studenten durch die 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 704/1976, geschaffene Übergangsbestimmung des Art.VI Abs.27, durch welche die rückwirkende Anwendung des Leistungsrechtes für Versicherungsfälle, die sich vor dem Inkrafttreten der Novelle ereignet haben, unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht wird. Art.VI Abs.27 der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat folgenden Wortlaut:

"Ist ein gemäß § 8 Abs.1 Z.3 lit.h und i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Versicherter bzw. eine Person, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen des Art.I Z.5 versichert gewesen wäre, am 1. Jänner 1977 auf Grund der Folgen eines Unfalles, der erst gemäß § 175 Abs.4 und 5 in der Fassung des Art.III Z.3 als Arbeitsunfall anerkannt wird, völlig erwerbsunfähig, so sind ihm (ihr) die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis

- 2 -

31. Dezember 1977 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1977 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten."

In diesem Zusammenhang werden an mich folgende Fragen gerichtet:

1. Sind Sie bereit, dem Nationalrat eine Änderung der Übergangsbestimmung des Art.VI Abs.27 der 32. ASVG-Novelle zur Beschlußfassung vorzulegen, derzufolge die nachträgliche Hilfe hinsichtlich der Leistungen der Unfallversicherung, wie z.B. der Rehabilitation, nicht auf die Tatsache der völligen Erwerbsunfähigkeit des Betroffenen abstellt?

2. Wenn ja, bis wann kann damit gerechnet werden?

3. Wenn nein, warum nicht?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.

Die Frage, inwieweit Verbesserungen des Leistungsrechtes rückwirkend anzuwenden sind, d.h. für bereits eingetretene Fälle, bei denen nach der alten Rechtslage ein Leistungsanspruch nicht bestanden hat, berührt eines der schwierigsten Abgrenzungsprobleme im Bereich der Sozialversicherungsgesetzgebung. Aufgabe der in den Übergangsbestimmungen enthaltenen Regelungen ist es, in sozial berücksichtigungswürdigen Fällen, die sich vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes ereignet haben, die Anwendung der neuen Bestimmungen zu ermöglichen.

- 3 -

Im Bereich der Unfallversicherung stellte sich dieses Problem bei der Einführung der Unfallversicherung der Schüler und Studenten durch die 32. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.704/1976. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß die in Rede stehende Übergangsbestimmung des Art.VI Abs.27 weder im versendeten Ministerialentwurf noch in der Regierungsvorlage der 32. Novelle zum ASVG enthalten war, daß also auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens dieses Novellenentwurfes eine Rückwirkung der Bestimmungen über die Schülerunfallversicherung überhaupt nicht vorgesehen war. Die Bestimmung des Art.VI Abs.27 der 32. Novelle zum ASVG hat erst im Zuge der parlamentarischen Beratungen der Novelle Eingang in den Gesetzestext gefunden. Ich verweise hier insbesondere auf den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (388 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV.GP), wo folgendes angeführt wird:

"Durch die Bestimmungen des Art.VI Abs.27 soll in jenen Fällen, in denen ein vor dem 1. Jänner 1977 eingetretener Schul(Studien)-unfall die völlige Erwerbsunfähigkeit eines Schülers (Studenten) herbeigeführt hat, die Leistungsgewährung aus der Unfallversicherung sichergestellt werden."

Der Sozialausschuß hat seine Meinung, daß die rückwirkende Anwendung der Schülerunfallversicherung nur unter der Voraussetzung der "völligen Erwerbsunfähigkeit" Platz greifen soll, damit eindeutig zum Ausdruck gebracht.

- 4 -

Die Bestimmungen der Schülerunfallversicherung sind am 1.1.1977 in Kraft getreten. Ich halte es für zweckmäßig, die Frage der Anspruchsvoraussetzungen für die rückwirkende Anwendung der Bestimmungen über die Schülerunfallversicherung nicht bereits innerhalb so kurzer Zeit nach ihrem Inkrafttreten neuerlich an den Gesetzgeber heranzutragen, ohne daß genauere Unterlagen bzw. Untersuchungen über die Zahl der Fälle bekannt sind, in denen die Voraussetzung der völligen Erwerbsunfähigkeit nicht erfüllt wird. Diese Auffassung habe ich auch in Beantwortung einer diesbezüglichen Resolution des Salzburger Landesverbandes der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen vom 1.7.1978 vertreten.

Dessen ungeachtet habe ich jedoch gegenüber dem Salzburger Landesverband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen meine Bereitschaft dargelegt, anhand konkreter Unterlagen zu prüfen, ob es bei der Anwendung des Art.VI Abs.27 der 32. Novelle zum ASVG zu sozial berücksichtigungswürdigen Härtefällen gekommen ist. Diesbezügliche Unterlagen des Salzburger Landesverbandes der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen sind mir jedoch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zugegangen.

